

Hauptsatzung

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 28.10.2004 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss,
3. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser.

(2) Der Verwaltungsausschuss, Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 bis 6a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,- €, aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt und es sich nicht um Planungsleistungen handelt. Die beschließenden Ausschüsse sind zuständig für die Vergabe von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000,- €, aber nicht mehr als 15.000,- € beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,- €, aber nicht mehr als 50.000,- € im Einzelfall.

3.

a) die Entscheidung über den Ausführungszeitraum und die Grundsätze der Ausführung eines Vorhabens (Grundsatzbeschluss) bei Gesamtkosten von mehr als 25.000,- € aber nicht mehr als 150.000,- € im Einzelfall,

b) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für deren Ausführung (Vergabebeschluss),

c) die Anerkennung der Gesamtabrechnung (Abrechnungsbeschluss) dieser Vorhaben.

4. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn durch den Nachtrag die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschritten werden und der Nachtrag mehr als 10.000,- € und weniger als 50.000,- € beträgt.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zu Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(6) Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen und den Betrag von 8.000 € nicht übersteigen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“
9. Angelegenheiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss und § 6a Abs. 1 der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser zuständig sind.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € .
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € beträgt.
5. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 1000,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € beträgt. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000,- € aber nicht mehr als 50.000,- € beträgt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500,- € aber nicht mehr als 15.000,- € beträgt.
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1000,- € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt.
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken ausgenommen die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 €.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) mit Ausnahme der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft,
 2. Versorgung und Entsorgung mit Ausnahme der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser und des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14Abs. 2 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB).
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen.
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 6a

Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Abwasser

- (1) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Abwasser umfasst die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser über die Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,- € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Planungsleistungen handelt.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Vergabe von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- € im Einzelfall.

3. die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- € im Einzelfall.

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und über 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, wenn der Verzicht im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt.

7. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, wenn die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 1000,- € beträgt. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 15.000,- € beträgt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,- € beträgt.

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall.

10. Verträge über die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, soweit es sich nicht um Wohnungen im Bestand des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft handelt, für deren Abschluss der Eigenbetriebsleiter zuständig ist.

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- € im Einzelfall.

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigen.

13.

- a) die Entscheidung über den Ausführungszeitraum und die Grundsätze der Ausführung eines Vorhabens (Grundsatzentscheidung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall,
- b) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung (Vergabeentscheidung) sowie
- c) die Anerkennung der Gesamtabrechnung (Abrechnungsentscheidung) dieser Vorhaben.

14. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn durch den Nachtrag die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschritten werden und der Nachtrag nicht mehr als 10.000,- € beträgt. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat unverzüglich, wenn die Nachtragsvereinbarung einen Wert von 5.000,- € überschreitet.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte(r)

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Beschlussfassung vom 24.9.2003 und der Ausfertigung vom 26.9.2003 außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 1.11.2004


Gottfried Krause
Bürgermeister

